

**Nutzungsbedingungen für
Serviceeinrichtungen im Container Terminal
Germersheim**

**Besonderer Teil
(NBS-BT)**

des Eisenbahninfrastrukturunternehmens (EIU)

**DP World Germersheim GmbH & Co. KG
Wörthstr. 13**

76726 Germersheim

0	Verzeichnis der Abkürzungen	3
1	Preisgrundlagen Güterverkehr und allgemeine Benutzungsbedingungen	4
2	Eisenbahninfrastruktur (EI) der DP World	4
2.1	Begriff, Qualität und Ausstattung der EI	4
2.2	Vertragspflicht / Infrastrukturnutzungsvertrag (INV)	4
2.3	Lage der EI	5
2.4	Beschreibung der EI	5
2.5	Unberechtigte Nutzung der EI	5
2.6	Strombezug / Treibstoff	5
3	Besondere Zugangsvoraussetzungen	5
3.1	Anforderungen an das Personal	5
3.2	Ortskenntnis	6
3.3	Erste Fahrt	6
3.4	Weisungsbefugnis	6
3.5	Nutzung der EI durch mehrere EVU	6
3.6	Hafensicherheit	6
4	Abstellen von Fahrzeugen	6
5	Haftpflichtversicherung	6
6	Haftungsregelung	6
7	Betriebsvorschriften	6
8	Notfallmanagement	7

0 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
ABB	Allgemeine Benutzungsbedingungen
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BT	Besonderer Teil
EI	Eisenbahninfrastruktur
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
INV	Infrastrukturnutzungsvertrag
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen-Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen-Besonderer Teil
BAW-DPW	Bedienungsanweisung DP World Germersheim
SWG	Stadtwerke Germersheim GmbH
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften der Stadtwerke Germersheim GmbH

1 Preisgrundlagen Güterverkehr und allgemeine Benutzungsbedingungen

Die NBS-AT und NBS-BT gelten für die gesamte im Eigentum der DP World stehende Eisenbahninfrastruktur.

Neben den NBS-AT und NBS-BT gelten die allgemeinen Benutzungsbedingungen (ABB) mit Anhang der SWG für den Hafen Germersheim in der jeweils gültigen Form für die Bedienung der Stammgleise. Sie sind als Anlage 1 dem Infrastrukturnutzungsvertrag (INV), der SWG, beigelegt und sind im Internet unter www.stw-ger.de veröffentlicht und es gilt die Bedienungsanweisung DP World Germersheim (BAW-DPW), in der jeweils gültigen Form, für die Benutzung der EI der DPW.

Die BAW-DPW ist als Anlage 1 dem Infrastrukturnutzungsvertrag (INV) von DP World beigelegt

In der Anlage 2 zum INV sind die Allgemeinen Tarife für das Container Terminal und des Hafens Germersheim enthalten. Diese gelten, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind.

Änderungen wird die DP World ausschließlich im Internet veröffentlichen, soweit nicht vom Gesetzgeber anders geregelt.

2 Eisenbahninfrastruktur (EI) der DP World

2.1 Begriff, Qualität und Ausstattung der EI

Bei der EI handelt es sich ausschließlich um Serviceeinrichtungen gemäß § 2 Abs. 3c) Nr. 8 AEG.

Qualität und Ausstattung der Eisenbahninfrastruktur bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften allein die DP World. Die DP World ist insbesondere berechtigt, Qualität und Ausstattung der Eisenbahninfrastruktur jederzeit zu modifizieren. Bestehende vertragliche Verpflichtungen über die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur bleiben hiervon unberührt.

Änderungen der Infrastrukturanlagen werden dem EVU mitgeteilt, soweit der Nutzungsbereich vom EVU berührt wird.

Das EVU hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Nutzung der Infrastrukturanlagen durch abgestimmte Änderungsarbeiten unterbrochen oder gestört wird.

Bei Bauvorhaben der DP World, in der Nähe der Infrastrukturanlagen, ist dem EVU wegen möglicher Auswirkungen auf die Sicherheit während der Nutzung zu unterrichten, soweit sie davon berührt wird.

2.2 Vertragspflicht / Infrastrukturnutzungsvertrag (INV)

Die Infrastruktur der DP World kann nur nach Abschluss eines INV zwischen der DP World und dem EVU befahren werden. Dieser INV regelt die in diesen NBS-AT und NBS-BT dargestellten Rechten und Pflichten des EVU und der DP World. Ist der Besteller der Trasse ein Zugangsberechtigter im Sinne des AEG, der kein EVU ist, so müssen sowohl der Zugangsberechtigte als auch das von ihm beauftragte EVU einen INV abschließen.

Dieser INV stellt keinen Rahmenvertrag im Sinne des § 14 AEG dar.

Der Zugang zur EI erfolgt auf Antragstellung. Die DP World übersendet dem Antragsteller einen INV nach Vorlage folgender Angaben, die spätestens sieben Werktagen vor Nutzungsbeginn vorliegen **sollen**:

1. Name und Anschrift des EVU
2. gültiger Haftpflichtversicherungsnachweis gemäß 2.2 NBS-AT
3. Genehmigung gemäß 2.1 NBS-AT
4. Vorlage des Notfallmanagement gemäß Ziffer 8 NBS-BT
5. Angabe der gewünschten Ladestelle

2.3 Lage der EI

Die EI befindet sich im Hafengebiet der Stadt Germersheim. Der Zugang zum Netz der DB Netz AG und des Stammgleises der Stadtwerke Germersheim erfolgt über den Bahnhof Germersheim. Ein Schematischer Lageplan von der EI ist der BAW-DPW beigelegt.

2.4 Beschreibung der EI

Die EI beinhaltet keine Streckengleise, alle Fahrten auf der EI sind als Rangierfahrten durchzuführen. Die maximale Geschwindigkeit ist auf 15 km/h, in Kurvenbereichen auf 5 km/h beschränkt. Die Zulässige Achslast beträgt 22,5 Tonnen. Das Befahren der BÜ regelt sich nach den Vorgaben in der BAW-DPW.

Die EI ist als Handweichenbereich ausgewiesen.

Das Zufahrtsgleis von der Lombardinostrasse Germersheim zum Anschluss der DP World ist mit einer Oberleitungsanlage (15 kV; 16,7 Hz; Regelfahrdrahthöhe 5,5 m; Mindestfahrdrahthöhe 4,95 m) überspannt.

2.5 Unberechtigte Nutzung der EI

Überschreitet ein EVU die Belegzeiten aus von ihm zu vertretenden Gründen, so stellt es das EIU die DP World von eventuell hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei.

2.6 Strombezug / Treibstoff

Die DP World selbst erzeugt keinen Bahnstrom und speist auch keinen derartigen Bahnstrom ins Netz ein. Die EVU's, welche die EI der DP World nutzen wollen, müssen daher mit einem entsprechend Anbieter für Bahnstrom einen separaten Vertrag abschließen.

3 Besondere Zugangsvoraussetzungen

3.1 Anforderungen an das Personal

Die vom EVU eingesetzten Triebfahrzeugführer bedürfen eines gültigen Führerscheins, der auf Verlangen der DP World nachzuweisen ist.

3.2 Ortskenntnis

Die vom EVU eingesetzten Triebfahrzeugführer sowie das Betriebspersonal benötigen die erforderlichen Ortskenntnisse. Eine Einweisung erfolgt vor der ersten Fahrt durch den EBL der DP World. Das EVU stellt sicher, dass sein Personal die für die Nutzung der EI erforderlichen Kenntnisse und Unterlagen besitzt.

3.3 Erste Fahrt

Vor Aufnahme des Fahrbetriebes ist die DP World schriftlich zu informieren.

3.4 Weisungsbefugnis

Die Mitarbeiter des EVU sind berechtigt und verpflichtet, die für die Nutzung der EI der DP World vorgesehenen Einrichtungen, unter Beachtung der BAW-DPW, zu bedienen.

3.5 Nutzung der EI durch mehrere EVU

Betätigen sich mehrere EVU auf der EI der SWG und der DP World, so wird die Nutzung nach der SbV der SWG Punkt 1.4.1 geregelt.

3.6 Hafensicherheit

Das Personal des EVU hat den Anweisungen der DP World, insbesondere des EBL, Betriebsleiter oder dessen Vertreter, im Hafensbereich Folge zu leisten.

4 Abstellen von Fahrzeugen

Das Abstellen von Fahrzeugen ist auf der EI der DP World nicht zulässig.

5 Haftpflichtversicherung

Ergänzend zu Ziffer 2.2 der NBS-AT ist der Haftpflichtversicherungsnachweis der DP World in deutscher Sprache vorzulegen.

6 Haftungsregelung

Abweichend von Ziffer 6.1.3 der NBS-AT wird der Ersatz eigener Sachschäden im Verhältnis zwischen der DP World und dem EVU nicht ausgeschlossen, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 500,00 EURO übersteigt.

7 Betriebsvorschriften

Für die Benutzung der EI der DP World gilt die BAW-DPW. Die BAW-DPW ist Bestandteil des INV.

8 Notfallmanagement

Das EVU stellt ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagement sicher. Ansprechpartner mit der jeweiligen Telefonnummer sind bei der DP World mindestens eine Woche vor Nutzungsbeginn schriftlich einzureichen. Jede Änderung ist ebenfalls schriftlich und unverzüglich anzuzeigen. Das Notfallmanagement regelt sich nach der BAW-DPW und den darin enthaltenen Unfallmeldetafeln I und II.

Die DP World und das EVU haben sich gegenseitig alle während der Vertragsausführung entstehenden Unregelmäßigkeiten, insbesondere Personenunfälle, Beschädigungen der Eisenbahninfrastruktur und der Eisenbahnfahrzeuge sowie alle Entgleisungen derartiger Fahrzeuge, auch wenn sie ohne erkennbare Beschädigung verlaufen sind, umweltgefährdende Immissionen, Austritt gefährdender Stoffe aus Betriebsmitteln oder Explosions-, Brand- bzw. sonstige Gefahren für den Betrieb auf den Infrastrukturanlagen unverzüglich zu melden.

Unterlassen die Vertragspartner die Meldung, so haften sie für daraus entstehende Schäden.

Im Übrigen bleiben die Sicherheitspflichten der Vertragspartner gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und des jeweiligen Landesrechts unberührt.